

Bundessozialgericht

Im Namen des Volkes

11 RA 57/82

Verkündet am
30. Juni 1983

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,
beigeladen:

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 30. Juni 1983
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozial-
gerichts Rheinland-Pfalz vom 8. Juli 1982 wird zurückgewie-
sen.

Die dem Kläger und der Beigeladenen im Revisionsverfahren
entstandenen Kosten sind nicht zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-2-

G r ü n d e :

I

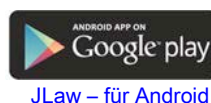
Streitig ist die Nachversicherung des 1914 geborenen Klägers für die Zeit von April 1951 bis einschließlich Juni 1954. In dieser Zeit war der Kläger als Beamter zur Wiederverwendung im Angestelltenverhältnis bei der beigeladenen Industrie- und Handelskammer beschäftigt; seine Bezüge überschritten die jeweils für die Versicherungspflicht geltende Jahresarbeitsverdienstgrenze. Ab Februar 1955 bezog der Kläger Übergangsgehalt gemäß § 37 des Gesetzes zu Art 131 Grundgesetz (G 131). Im Februar 1959 verlor er aufgrund strafgerichtlicher Verurteilung alle Beamtenrechte, insbesondere den Anspruch auf Übergangsgehalt, das ab März 1959 nicht mehr gezahlt wurde.

Sein Antrag, die Nachversicherung dieser Zeit durchzuführen, wurde in einem Vorprozeß wegen Verjährung abgelehnt (Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 22. November 1979 - L 5 A 39/79). Dabei blieb, da für den damaligen Rechtsstreit ohne Bedeutung, offen, ob die Beklagte berechtigt sei, die Annahme einer ihr angebotenen Beitragsleistung zu verweigern.

Die daraufhin vom Kläger gegen die Beigeladene vor dem Arbeitsgericht erhobene Klage auf ein Beitragsangebot für die Zeit vom 1. April 1951 bis zum 30. Juni 1954 wurde im Berufungsrechtszug bis zur Entscheidung darüber ausgesetzt, ob ein solches Beitragsangebot nach dem Recht der Sozialversicherung annahmefähig



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

sei. Die Beklagte hat dies verneint, da über den Nachversicherungsanspruch bestandskräftig entschieden sei und das Gehalt die Versicherungspflichtgrenze überschritten habe (Bescheid vom 22. Juni 1981 ohne Rechtsmittelbelehrung).

Auf die am 10. August 1981 erhobene Klage hat das Sozialgericht (SG) festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet sei, ein Angebot von Nachversicherungsbeiträgen für die Zeit von April 1951 bis Juni 1954 von seiten der Beigeladenen anzunehmen (Urteil vom 26. Februar 1982). Auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) die Klage abgewiesen (Urteil vom 8. Juli 1982). Das LSG meint, das Ausscheiden aus der streitigen Beschäftigung habe einen Nachversicherungsanspruch nicht auslösen können, da das damals geltende Recht eine Nachversicherung bei Überschreiten der Versicherungspflichtgrenze nicht vorgesehen habe. Der Verlust des Übergangsgehaltes im Jahre 1959 erfülle nicht den Nachversicherungsfall des Verlustes einer lebenslangen Versorgung, der nach dem nunmehr geltenden Recht auch bei Überschreiten der Versicherungspflichtgrenze zur Nachversicherung führe. Das Übergangsgehalt sei nach den Regelungen des G 131 lediglich für eine vorübergehende Zeit gedacht. Anders als das Ruhegehalt werde es außerdem von einem gleichzeitigen Dienst- oder Arbeitseinkommen beeinflusst und nur für Dienstzeiten bis zum 8. Mai 1945 gewährt.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision erstrebt der Kläger Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Er rügt Verletzung des § 9 Abs 1, 4 und 7 Angestelltenversicherungsgesetz (AVG) und



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-4-

des Art 2 § 4 Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz (AnVNG). Entgegen der Auffassung des LSG sei das Übergangsgehalt als lebenslange Versorgung anzusehen.

Der Kläger beantragt,
das Urteil des LSG vom 8. Juli 1982 aufzuheben
und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG vom 26. Februar 1982 zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Die Beigeladene hat keinen Antrag gestellt.

II

Die Revision des Klägers war zurückzuweisen.

Die auf Durchführung der Nachversicherung im Falle eines Beitragsangebots gerichtete Klage ist zulässig. Die Rechtskraft des im Vorprozeß ergangenen Urteils steht - wie vom LSG zutreffend ausgeführt - ihrer Zulässigkeit nicht entgegen; das Rechtsschutzinteresse ist in Ansehung des ausgesetzten Arbeitsgerichtsprozesses zu bejahen.

Die Klage ist jedoch unbegründet, da die gesetzlichen Voraus-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



setzungen einer Nachversicherung nicht vorliegen.

1. Für die Durchführung einer Nachversicherung ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts -BSG- (vgl BSGE 11, 278, 284 = SozR Nr 1 zu Art 2 § 4 AnVNG; BSGE 17, 203 = SozR Nr 1 zu Art 2 § 3 ArVNG; SozR 2200 § 1232 Nr 10 auf Blatt 22) grundsätzlich das beim Ausscheiden aus der Beschäftigung geltende Recht maßgebend. Der Kläger ist aus der hier streitigen Beschäftigung im Juni 1954 ausgeschieden. Damals galten für die Nachversicherung die §§ 1 Abs 6 AVG, 1242a Reichsversicherungsordnung -RVO- idF der Ersten Vereinfachungsverordnung vom 17. März 1945 (RGBl I 41). Eine Nachversicherung setzte danach ua eine Beschäftigung voraus, die "gemäß § 1234, § 1235 Nrn 1, 2, § 1242 RVO versicherungsfrei" war und die "sonst", dh ohne Geltung vorgenannter Vorschriften, versicherungspflichtig gewesen wäre. An diesen Merkmalen fehlt es hier, weil der Kläger wegen Überschreitens der Versicherungspflichtgrenze nach keiner dieser (oder vergleichbarer) Vorschriften versicherungsfrei war und darum auch ohne sie nicht versicherungspflichtig gewesen wäre.

Eine Regelung wie den späteren § 9 Abs 7 AVG, daß die jeweils gültigen Vorschriften über die Versicherungspflichtgrenze der Nachversicherung nicht entgegenstehen, gab es im Juni 1954 noch nicht. Eine solche Regelung hat für damalige Ausscheidensfälle auch nicht das AnVNG rückwirkend eingeführt. Es hat in Art 2 § 4 Abs 2 zwar die Nachholung bestimmter unterbliebener Nachversicherungen vorgeschrieben; die Nachversicherungen, die wegen überschrittener Versicherungspflichtgrenzen nicht stattfinden



konnten, wurden jedoch auch nach einer vom Bundesrat angeregten Prüfung (BT-Drucks IV/2572, S 39 Nr 34) nicht einbezogen. Der Senat tritt deshalb der Rechtsauffassung des 1. Senats des BSG (SozR Nr 1 zu § 9 AVG) bei, daß § 9 Abs 7 AVG nur auf nach Februar 1957 eingetretene Nachversicherungsfälle anzuwenden ist.

2. Der Ansicht des Klägers, daß ihm ein Anspruch auf Nachversicherung der streitigen Zeit dann unter der Geltung des § 9 Abs 7 AVG aber jedenfalls mit dem Verlust seiner Beamtenrechte im Februar 1959 erwachsen sei, ist das LSG ebenfalls zu Recht entgegengetreten. Nach § 9 Abs 4 AVG idF des RVÄndG - der schon mit Wirkung vom 1. März 1957 anzuwenden ist (BSGE 24, 106) - sind Personen nachzuversichern, die nach § 6 Abs 1 Nrn 2 bis 6, § 8 Abs 1 oder den jeweils geltenden sinngemäß entsprechenden Vorschriften versicherungsfrei waren und nach beamtenrechtlichen Vorschriften eine lebenslängliche Versorgung bezogen, wenn sie ihren Anspruch auf Versorgung ganz und auf Dauer verlieren. Hiervon gilt nur der erste Teil iVm § 9 Abs 7 AVG für erfüllt. Bleibt die Versicherungspflichtgrenze in der streitigen Zeit außer Betracht, dann war der Kläger als Beamter zur Wiederverwendung damals nach einer § 6 Abs 1 Nr 3 AVG entsprechenden Vorschrift versicherungsfrei (BSGE 24, 45). Er hat im Februar 1959 jedoch keine Versorgung iS des § 9 Abs 4 AVG verloren.

Zwar hat er mit dem Verlust der Beamtenrechte aufgrund des Strafurteils seine Rechte nach dem G 131 insgesamt eingebüßt (§§ 48 bis 51 Bundesbeamtengesetz -BBG- iVm § 10 Abs 1 G 131). Zur Zeit des Strafurteils hatte er aber erst ein Übergangsgehalt



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

-7-

nach § 37 G 131 in der bis zum Dritten Änderungsgesetz vom 21. August 1961 (BGBl I 1557) geltenden Fassung bezogen und nur darauf einen Anspruch gehabt. Der Anspruch auf das Übergangsgehalt war jedoch auf die Zeit bis zur rechtsgleichen Wiederverwendung oder zum Eintritt in den Ruhestand zeitlich begrenzt. Es handelte sich somit um eine sog Zeitversorgung, deren Verlust § 9 Abs 4 AVG bewußt nicht genügen läßt (vgl BT-Drucks IV/2572 auf S 24).

Davon abgesehen dürfte bei § 9 Abs 4 AVG wegen des Zusammenhangs mit Abs 1 der Vorschrift der Verlust einer "aufgrund des Beschäftigungsverhältnisses gewährten" Versorgung zu fordern sein. Das Übergangsgehalt nach § 37 G 131 wurde jedoch nur für Dienstzeiten bis zum 8. Mai 1945 gewährt; spätere Zeiten konnten lediglich für die Erfüllung der erforderlichen Wartezeit von zehn Jahren herangezogen werden. Das Übergangsgehalt war daher keine Versorgung, welche die streitige Zeit in irgendeiner Weise mit hätte abgelten können, so daß sein Wegfall auch keine Versorgungslücke für diese Zeit schaffen konnte.

Allerdings hat der Kläger neben dem Verlust des Übergangsgehalts ferner eine Anwartschaft auf eine spätere lebenslängliche Versorgung nach dem G 131 eingebüßt, bei der die streitige Zeit mitberücksichtigt worden wäre. Eine solche Anwartschaft ist aber noch kein "Anspruch" auf eine lebenslängliche Versorgung, wie in § 9 Abs 4 AVG verlangt, so daß der Wegfall dieser Anwartschaft die Anwendung des § 9 Abs 4 AVG nicht rechtfertigen kann.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Entgegen der Ansicht des Klägers können der Anspruch auf Übergangsgehalt und die Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung schließlich nicht im Hinblick auf den Rechtsstand des Beamten zur Wiederverwendung iS des G 131 als einheitlicher Anspruch gewertet werden, der einer lebenslänglichen Versorgung gleichstünde. Denn das Gesetz zu Art 131 unterscheidet zwischen denjenigen Beamten, die gemäß § 35 mit einem Anspruch auf lebenslängliche Versorgung in den Ruhestand getreten sind, und denjenigen, die als Beamte zur Wiederverwendung gemäß § 37 Übergangsgehalt als eine vorübergehende Versorgung erhalten. Das Gesetz hat den Rechtsstand "zur Wiederverwendung" neu geschaffen, da die bekannte Rechtsfigur des "Wartestandes" iS des Deutschen Beamtengesetzes auf ganz andere Voraussetzungen zugeschnitten war und wegen ihrer unklaren statusrechtlichen Gestaltung nicht in das endgültige Bundesbeamtenrecht übernommen werden sollte (vgl Anders, Gesetz zu Art 131 GG, 4. Auflage, Einführung III 1 auf S 4). Erst mit Schaffung des BBG ist für die sog politischen Beamten an die Stelle des Wartestandes der einstweilige Ruhestand mit einem Anspruch auf lebenslängliches Ruhegehalt getreten (vgl § 36 BBG iVm § 47 Abs 3 BBG und § 4 Abs 1 Nr 3 BBG). Demgegenüber hat der Gesetzgeber im G 131 an der Zweiteilung in einen Anspruch auf Übergangsgehalt und eine Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung festgehalten, und zwar auch in Ansehung der Nachversicherung, wie sich insbesondere aus § 73b G 131 ergibt, wonach auch der Verlust einer auf dem G 131 beruhenden Versorgungsanwartschaft die Nachversicherung der vor dem 8. Mai 1945 zurückgelegten Beschäftigungszeiten iS des § 72 G 131 auslöst. Im übrigen bestätigt die Auflösung des Rechtsstandes des Beamten zur



Wiederverwendung mit Ablauf des 30. September 1961 durch das Dritte Änderungsgesetz vom 21. August 1961 (vgl. § 35 Abs 1 G 131 idF des Dritten Änderungsgesetzes), daß den Beamten zur Wiederverwendung erst mit dem Eintritt in den Ruhestand ein Anspruch auf lebenslängliche Versorgung eingeräumt werden sollte.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Sozialgerichtsgesetz.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)